

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Börse, Kontor 24, 2000 Hamburg 11 · Telefon: 36 20 25 · Telex 213657

Zusatzbestimmungen zu den Deutsch-Niederländischen Verträgen für Geschäfte in

Braugerste

Ausgabe vom 1. August 1983

Die nachstehenden Zusatzbestimmungen sind für den Handel mit Braugerste bestimmt. Die Deutsch-Niederländischen Verträge werden durch diese Bestimmungen abgeändert bzw. ergänzt. Etwaige Streitigkeiten aus den nachstehenden Bestimmungen werden durch das Schiedsgericht des «Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V., Hamburg» entschieden.	1 2 3
Besatzklausel: Die Besatzklausel der Deutsch-Niederländischen Verträge wird durch die unten aufgeführten Bestimmungen über Reinheit ersetzt.	4 5
Probenahme: Zum Zwecke der Analysen sind neben den erforderlichen Beutelproben in gleicher Weise für die Ermittlung der Feuchtigkeit und Sortierung Proben in Glas-, Blech- oder Plastikgefäßen zu nehmen und zu siegeln. Die Gefäße müssen luftdicht verschlossen werden und für die Ermittlung der Feuchtigkeit mindestens 200 g, für die Ermittlung der Sortierung mindestens 250 g enthalten. Ein Satz der versiegelten Analyseproben ist dem Käufer bzw. dessen Beauftragten auszuhändigen. Der für die Nachanalyse bestimmte Satz verbleibt bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Nachanalyse – mindestens jedoch bis zum Ablauf von 6 Kalendermonaten vom Löschdatum an – beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten. Für die Feststellung des Anteils an Sommergerste/Wintergerste und/oder der Sortenreinheit sind zusätzlich bei der Löschung Proben zu nehmen und zu siegeln. Im übrigen sind die jeweils in Betracht kommenden Probenahmebestimmungen für die Deutsch-Niederländischen Verträge anzuwenden.	6 7 8 9 10 11 12 13
Analyse: Der Antrag auf Durchführung der Analyse und die Analyseproben sind binnen 7 Geschäftstagen nach beendeter Entlöschung der Partie an die vereinbarte Analysestelle abzusenden.	14 15
Analysebescheinigungen sind unverzüglich nach Erhalt – spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen – an die Gegenpartei abzusenden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erlöschen sämtliche Ansprüche aufgrund von Gehaltsabweichungen.	16 17
Für die Feststellung des Anteils an Sommergerste/Wintergerste und/oder der Sortenreinheit gelten die Regelungen unter Buchst. f) in den Zeilen 47–52.	18 19
Nachanalyse: Wird Nachanalyse gefordert, so ist dies der Gegenpartei innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Erhalt der Analysebescheinigung bei ihr eingehend mitzuteilen. Weiterverkäufer müssen die Mitteilung unverzüglich weiterleiten. Der Antrag auf Nachanalyse ist von derjenigen Partei, welche diese fordert, bzw. von ihrem Beauftragten bei der vereinbarten Nachanalysestelle eingehend innerhalb von 7 Geschäftstagen nach Empfang der Analysebescheinigung zu stellen. Der Verkäufer hat unverzüglich nach Stellung des Antrages auf Nachanalyse bzw. nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung des Käufers bei ihm den Versand der Nachanalyseproben an diese Analysestelle zu veranlassen. Nachanalysebescheinigungen sind unverzüglich nach Erhalt – spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen – an die Gegenpartei abzusenden. Soweit eine Nachanalyse durchgeführt wurde, ist das Mittel aus den in Betracht kommenden Feststellungen von Analyse und Nachanalyse maßgebend.	20 21 22 23 24 25 26 27
Nachanalyse für Feuchtigkeit ist ausgeschlossen.	28
Durchführung der Analyse und Nachanalyse: Analyse und Nachanalyse sind für jede Probe einzeln auszuführen. Im übrigen treten die „Analysebestimmungen für die Deutsch-Niederländischen Verträge“ außer Kraft. Für die Analyse und Nachanalyse gelten die von der E.B.C. in der Analytica vorgeschriebenen Analysemethoden, ergänzt durch die nachstehenden Vorschriften:	29 30 31
a) Reinheit: Zur Reinheit zählen ganze und zerbrochene Gerstenkörner.	32
b) Keimenergie: Zur Bestimmung der Keimenergie werden nur ganze Gerstenkörner genommen, auch wenn deren Embryo beschädigt ist oder ganz fehlt. Bruchkörner werden nicht mit angesetzt. Die Keimenergie wird nach der Aubry-Methode (500 Körner) festgestellt, und zwar nach 72 und 120 Stunden, wobei das letztere Ergebnis für die Abrechnung zugrunde zu legen ist. Sichtbar ausgewachsene Körner sind vor Ansetzen der Keimprobe herauszunehmen und prozentual zu ermitteln. Das Ergebnis ist von der Keimenergie (120 Stunden) abzuziehen. Die Keimenergiefeststellungen sind erst zulässig ab den Daten, die von den zuständigen Organisationen in den Ursprungsländern für das jeweilige Erntejahr festgelegt werden.	33 34 35 36 37 38
c) Sortierung: Die Feststellung der Sortierung erfolgt auf Schlitzsieben von 2,8 mm, 2,5 mm und 2,2 mm, die mit der Braugerste 5 Minuten lang maschinell geschüttelt werden. Als Vollgerste gelten die Anteile, die auf dem 2,8- und 2,5-mm-Sieb liegenbleiben, wobei jedoch alle Fremdkörper, Unkrautsamen etc. und Bruchkörner herausgenommen werden. Als Ausputz gilt der Anteil, der durch das 2,2-mm-Sieb fällt, sowie alle Fremdkörper, Unkrautsamen etc. und Bruchkörner auch aus den oberen Sieben. Der Anteil an Bruchkörnern ist als allgemeines Qualitätsmerkmal vom Schiedsgericht zu beurteilen.	39 40 41 42 43
d) Eiweiß: Der Eiweißgehalt wird nach der Kjeldahl-Methode bestimmt und in Prozent der Trockensubstanz angegeben.	44
e) Feuchtigkeit: Die Feuchtigkeitsbestimmung erfolgt nach der Analytica der E.B.C., d. h. Trocknung 3 Stunden bei 105° bis 107° Celsius im Trockenschrank.	45 46
f) Beimengung von Wintergerste und Sortenreinheit: Anträge auf Feststellung des Anteils an Sommergerste/Wintergerste und/oder der Sortenreinheit sind innerhalb von 7 Geschäftstagen nach beendeter Entlöschung der Partie unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gegenpartei bei dem von den Parteien vereinbarten Institut geltend zu machen. Sofern die Parteien Vereinbarungen über die Feststellung des Anteils an Sommergerste/Wintergerste und/oder der Sortenreinheit durch ein bestimmtes Institut nicht getroffen haben, entscheidet das Schiedsgericht, welches oder welche Institute beauftragt werden sollen. Die Untersuchungen sollen möglichst bei den Instituten in den Ursprungsländern durchgeführt werden. Bei Anwendung der elektrophoretischen Methode sind für je 100 tons mindestens 96 Körner zu untersuchen.	47 48 49 50 51 52
Kosten der Analyse und Nachanalyse: Die Kosten der Analyse und/oder Nachanalyse für die unter den Buchst. a) bis e) aufgeführten Qualitätsmerkmale sowie Musterversandkosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen. Die Kostenverteilung für etwaige weitere in diesem Zusammenhang nötigen Entscheidungen des Schiedsgerichts richtet sich nach den Schiedsgerichtsbestimmungen.	53 54 55
Falls aufgrund der getroffenen Feststellungen hinsichtlich des Anteils an Sommergerste/Wintergerste und/oder der Sortenreinheit eine Vergütung zu zahlen ist, sind die Analysekosten und Musterversandkosten vom Verkäufer zu tragen. Dagegen hat der Käufer diese Kosten zu tragen, wenn keine Vergütung zu zahlen ist.	56 57 58
Vergütungen beziehen sich auf den Vertragspreis. Die Bestimmungen über eine Vergütung für Mehrbesatz in den Deutsch-Niederländischen Verträgen werden durch die nachstehenden Vorschriften über Reinheit ersetzt:	59 60
a) Reinheit: Für fehlende Reinheit wird eine Vergütung im Verhältnis 1 : 1 gezahlt. Bei mehr als 3% fehlender Reinheit hat der Käufer das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern; übernimmt er sie, so entscheidet das Schiedsgericht über die Vergütung.	61 62

b) Keimenergie: Es sind zu zahlen:	63
für 1% fehlende Keimenergie – 0,5% Vergütung	64
für 2% fehlende Keimenergie – 1,5% Vergütung	65
für 3% fehlende Keimenergie – 3,0% Vergütung	66
für 4% fehlende Keimenergie – 4,5% Vergütung	67
für 5% fehlende Keimenergie – 6,0% Vergütung.	68
Bei mehr als 5% fehlender Keimenergie ist der Käufer berechtigt, die Abnahme der Ware zu verweigern; übernimmt er sie, so entscheidet das Schiedsgericht über die Vergütung.	69
c) Sortierung: Für jedes fehlende Prozent Vollgerste bis zu 5% ist eine Vergütung von 0,25% zu zahlen. Für mehr als 5% fehlende Vollgerste ist eine progressive Vergütung durch das Schiedsgericht festzusetzen. Bis 5% ist für jedes Mehrprozent über den vereinbarten Ausputz eine Vergütung von 0,25% zu zahlen. Darüber hinaus kann das Schiedsgericht auf eine höhere Vergütung erkennen.	71
d) Eiweißgehalt in der Trockensubstanz: Bei Überschreitung des vereinbarten Eiweißgehalts sind zu zahlen:	74
für 1,0% Mehreißweiß – 1% Vergütung	75
für 1,5% Mehreißweiß – 2% Vergütung.	76
Für mehr als 1,5% Mehreißweiß ist die Vergütung durch das Schiedsgericht festzusetzen. Der Käufer hat das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern, wenn der vereinbarte Maximaleiweißgehalt überschritten ist.	77
e) Feuchtigkeit: Bei Überschreitung des vereinbarten Wassergehalts sind zu zahlen:	79
für 1% Mehrfeuchtigkeit – 1% Vergütung	80
für 2% Mehrfeuchtigkeit – 4% Vergütung.	81
Der Käufer hat das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern, wenn der vereinbarte Wassergehalt um mehr als 2% überschritten wird; übernimmt er sie, so entscheidet das Schiedsgericht über die Vergütung.	82
f) Sortenreinheit: Ist die Lieferung einer bestimmten Braugerstensorte vereinbart, so ist der Verkäufer verpflichtet, eine Braugerste zu liefern, in der 90% dieser Sorte enthalten sind. Bei Nichteinhaltung dieser Grenze ist bis zu 85% eine Vergütung von 20% der Sortenprämie je Prozent der fehlenden Braugerstensorte zu zahlen. Mangels einer besonderen Vereinbarung der Parteien stellt die Sortenprämie die Preisdifferenz zwischen einer Faq-Braugerste desselben Ursprungslandes und der vereinbarten Sorte am Tag der Entlöschung dar.	84
Sind weniger als 85% der vereinbarten Braugerstensorte in der gelieferten Ware enthalten, hat der Käufer das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern; übernimmt er sie, so entscheidet das Schiedsgericht über die Vergütung.	85
g) Beimengung von Wintergerste: Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Ware zu liefern, in der 96% Sommerbraugerste enthalten sind. Bei Unterschreitung dieser Grenze sind folgende Vergütungen zu zahlen:	86
von 95,9% bis 93% eine Vergütung im Verhältnis 1 : 0,5	87
von 92,9% bis 90% eine Vergütung im Verhältnis 1 : 1.	88
Sind weniger als 90% Sommerbraugerste in der gelieferten Ware enthalten, hat der Käufer das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern; übernimmt er sie, so entscheidet das Schiedsgericht über die Vergütung.	89
h) Allgemeines: Vergütungen, die aufgrund der Analyse und/oder Nachanalyse zu zahlen sind, sind final abzurechnen. Ihre Geltendmachung setzt auch dann keine Bemängelung voraus, wenn sie der Höhe nach durch das Schiedsgericht festzusetzen sind.	90
Bruchteile sind anteilig zu vergüten. Soweit in den Vergütungsskalen eine Progression vorgesehen ist, werden die Bruchteile jeweils mit der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen multipliziert.	91
Beispiel: 3,0% fehlende Keimenergie – 3,00% Vergütung	92
3,1% fehlende Keimenergie – 3,15% Vergütung	93
3,2% fehlende Keimenergie – 3,30% Vergütung	94
4,0% fehlende Keimenergie – 4,50% Vergütung.	95
i) Käferbefall: Eine Braugerste muß frei von lebenden Käfern sein. Sollte durch die beteiligten Kontrolleure oder das Schiedsgericht ein Befall mit lebenden Käfern festgestellt werden, so gehen die Kosten für die Begasung sowie eine eventuell dadurch bedingte Überlagerung und Aspiration zu Lasten des Verkäufers.	96
Recht auf Abnahmeverweigerung: Abgesehen von dem dem Käufer in den obenstehenden Vorschriften über Reinheit, Keimenergie, Eiweißgehalt, Feuchtigkeit, Sortenreinheit und Beimengung zustehenden Recht auf Abnahmeverweigerung kann das Schiedsgericht dem Käufer das Recht auf Abnahmeverweigerung auch dann zusprechen, wenn sich ein Minderwert von 10% oder mehr ergibt. Dabei kann das Schiedsgericht die Vergütungen zusammenrechnen, die sich aus abfallender Kondition, Qualität und/oder aufgrund der durch Analyse und etwaige Nachanalyse festgestellten Abweichungen von der kontraktlichen Beschreibung ergeben.	97
Die Regelungen im DNV 1a, Zeilen 179 und 180, DNV 2, Zeilen 200 und 201, DNV 3, Zeilen 203 und 204, DNV 6, Zeilen 333 bis 336 und DNV 7, Zeilen 387 bis 391 finden keine Anwendung.	98
Der Käufer hat ferner das Recht, die Ware wegen Überschreitung eines mit den Klauseln „maximal“ oder „höchstens“ bzw. Unterschreitung eines mit den Klauseln „minimal“ oder „mindestens“ oder in ähnlicher Weise zugesicherten Gehalts zurückzuweisen.	99
Der Käufer hat innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Empfang der Bescheinigungen über die Ergebnisse der Analyse oder Nachanalyse bzw. nach Rechtskraft des Schiedspruchs dem Verkäufer telegrafisch oder nachschriftlich zu erklären, ob er von seinem Recht, die Ware wegen Überschreitung der oben angegebenen Grenzwerte oder wegen Überschreitung eines mit den Klauseln „maximal“ oder „höchstens“ bzw. wegen Unterschreitung eines mit den Klauseln „minimal“ oder „mindestens“ oder in ähnlicher Weise zugesicherten Gehalts zurückzuweisen, oder von dem ihm vom Schiedsgericht zuerkannten Abnahmeverweigerungsrecht Gebrauch macht. Weiterverkäufer haben diese Erklärung unverzüglich telegrafisch oder fernschriftlich weiterzugeben.	100
Macht der Käufer von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so hat der Verkäufer die Ware gegen Rückerstattung des Rechnungsbetrages zuzüglich Zinsen und Vergütung der nachgewiesenen notwendigen Kosten unverzüglich zurückzunehmen.	101
Bei fruchtlosem Ablauf der genannten Fristen muß der Käufer die Ware gegen Vergütung des Minderwertes behalten. Das gleiche gilt, wenn der Käufer die Ware inzwischen weiterversandt oder bei Einlagerung im Löschhafen angefaßt hat oder wenn die Identität der Ware nicht durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt und nachzuweisen ist.	102
Neben dem Recht auf Abnahmeverweigerung kann der Käufer ferner eine einmalige Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Der Käufer hat dies dem Verkäufer innerhalb von 3 Geschäftstagen nach vorliegender Analyse oder Nachanalyse bzw. nach Rechtskraft des Schiedspruchs mitzuteilen.	103
Der Verkäufer hat seinerseits das Recht, für die zurückzunehmende Ware einmalig eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Vorliegen der Analyse oder Nachanalyse bzw. nach Rechtskraft des Schiedspruchs zu erklären.	104
Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ersatzlieferung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Rücknahme der Ware vorzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, so hat der Käufer das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz zu verlangen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der genannten Frist von einem Monat.	105
Geschäftstage: Als Geschäftstage im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Kalendertage mit Ausnahme des Sonnabends, des Sonntags, gesetzlicher und anerkannter Feiertage sowie des 24. und 31. Dezember (Nichtgeschäftstage).	106